



Verordnung der Gemeinde Stulln über die Hundehaltung

Die Gemeinde Stulln erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Große Hunde sind erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, Bay RS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583), in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Bereich der geschlossenen Ortschaft wird durch Ortstafeln im Sinne von § 42 Abs. 2, Anlage 3 Abschnitt 2 StVO gekennzeichnet.

(4) Als öffentliche Anlagen gelten Garten-, Grün- und Parkanlagen, Sportplätze, Freibadeplätze und ähnliche der Erholung der Bevölkerung dienende öffentliche Grundstücke.

§ 2 Anleinplicht

(1) Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) und große Hunde (§ 1 Abs. 1) sind von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaft und auf allen als solchen gekennzeichneten Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebietes ständig an der Leine zu führen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Geh- und Radweg von Stulln nach Grafenricht.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Orte und Zeiten sind Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) und große Hunde (§ 1 Abs. 1) anzuleinen bei Annäherung an Passanten und Radfahrer oder an andere Hunde. Eine solche Annäherung liegt vor bei einer Entfernung von weniger als zehn Metern; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(3) Die Leine muss schlupfsicher und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Die weitergehenden Regelungen über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde nicht anleint,
3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine nicht schlupfsichere, reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet, oder
4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer dazu ungeeigneten Person angeleint führen lässt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schwarzenfeld, 08.02.2023

Gemeinde Stulln



Hans Prechtl

1. Bürgermeister